

// Vorsitzende //

GEW Thüringen • Heinrich-Mann-Str. 22 • 99096 Erfurt

Vorsitzende

Kathrin Vitzthum

Thüringer Landtag Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt

Telefon: 0361 590 95 12 Telefax: 0361 590 95 60 Mobil: 0151 127 592 81 kathrin.vitzthum@gew-thueringen.de

Erfurt, 31. Januar 2019

Stellungnahme der GEW Thüringen zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Thüringer Schulwesens, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 6/6484

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens Stellung nehmen zu können. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass unsere Vorschläge und Anregungen Eingang in die Diskussion und in die Gesetzesvorlage finden.

Zum Gesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

# Zu Art. 1 Änderung des Thüringer Schulgesetzes, allgemein

Grundsätzlich begrüßt die GEW Thüringen, dass der Thüringer Landtag die Gesetzgebung für allgemeine und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen zukünftig in einem Gesetz regeln will. Wenn weitere Schritte im gemeinsamen Unterricht bzw. in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gegangen werden sollen, dann ist dies nur konsequent. Die Orientierung am Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre in § 2 Abs. 4 war überfällig.

Den neuen § 3a mit der Einführung der Schulstufen begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich. Wenn zukünftig die Schulstufen das Schulwesen ordnen, hat das Einfluss auf die Lehrer\*innenbildung. Einen zügigen Umbau der Lehrer\*innenbildung an der Universitäten und den Studienseminaren in Richtung der schulstufenbezogenen Ausbildung ist dafür unerlässlich. Wir erwarten, dass Thüringen hier eine Vorreiterrolle in Deutschland einnimmt.

Die GEW Thüringen hat den Aufbau von Thüringer Gemeinschaftsschulen immer unterstützt, aber es ist uns genauso ein Anliegen, dass die Regelschulen nicht zu "Resteschulen" werden. § 4 Abs. 3 macht deutlich, dass die Regelschule von der Klasse 5 bis 10 zu führen ist. Wir betonen: Aus Sicht der GEW Thüringen sind Thüringer Gemeinschaftsschulen Schulen von Klasse 1 bis 12/13 und entwickeln sich gerade zu diesem Umfang. Wir lehnen daher die Aufweichung der Gemeinschaftsschule durch § 4 Abs. 6 ab, der Verbund mit einer Grundschule ist langfristig nicht zielführend. Wenn der Gesetzgeber den Aufbau der Gemeinschaftsschule besonders unterstützen will, dann sind Regelungen in anderen

Gesetzen und Verordnungen zum Beispiel zu Personal und Leitung einer Gemeinschaftsschule notwendig.

Aus Sicht der GEW Thüringen hat sich das Qualitätssiegel "Oberschule" nicht etabliert; es wird nur von wenigen Schulen genutzt. Wir plädieren für seine Abschaffung.

Die Änderung in § 4 Abs. 8 begrüßt die GEW Thüringen, da dadurch den Gegebenheiten eines besonderen pädagogischen Konzeptes Rechnung getragen wird.

Die Gründe für den Übertritt einer Schülerin/eines Schülers vom Gymnasium in die Regelschule sind vielfältig. Damit er pädagogisch sinnvoll ist, darf er nicht zu spät erfolgen. Die 9. Klassenstufe ist – bezogen auf den Abschluss – sehr wichtig, so dass es aus Sicht der GEW Thüringen sinnvoll ist, § 6 Abs. 8 dahin gehend zu ändern, dass Schüler\*innen des Gymnasiums bis Klassenstufe 9 an die Regelschule übertreten können; zumal ein\*e Schüler\*in nach § 7 Abs. 3 zukünftig mit dem Übertritt in die Klassenstufe 11 einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwirbt. Damit kann jemand, der das Gymnasium nicht aufgrund mangelnder Leistungen verlassen will/muss, diesen Weg wählen.

Die geplanten Änderungen in § 6a Abs. 2 Satz 4 ff. begrüßt die GEW Thüringen, da diese Regelungen zu Ein- und Umstufung derzeit bereits sinnvolle Praxis sind. Dies bedeutet auch eine Stärkung des Wahl-/Entscheidungsrechtes der Eltern nach der Empfehlung.

Bei § 6a Abs. 3 ist zu beachten, dass sich die kooperierenden Schulen in sinnvoller Nähe zueinander befinden.

Wenn eine Gemeinschaftsschule, wie von uns gefordert, die Klassenstufen 1 bis 12/13 aufweist, dann ist aus Sicht der GEW Thüringen in § 7 Abs. 1 keine explizite Regelung für den Übertritt an ein Gymnasium notwendig. Generelle Schulwechsel wegen Umzuges werden durch dieses Paragrafen sowieso nicht berührt. Die GEW Thüringen plädiert hier für gleiche Regelungen für Regel- und Gemeinschaftsschulen.

Die Aufwertung der Abschlüsse in § 7 Abs. 3 und 5 begrüßt die GEW Thüringen ausdrücklich.

In § 15 Abs. 4 fehlt aus Sicht der GEW Thüringen der Verweis auf eine Rechtsverordnung, die weitere Regelungen zur Zuweisung eines Schülers/einer Schüler an eine Schule trifft: "Alles Weitere regelt das für Schulwesen zuständige Ministerium im Rahmen einer Rechtsverordnung."

Die Aufnahme des § 15a in den Gesetzentwurf findet die ausdrückliche Zustimmung der GEW Thüringen. Aus unserer Sicht ist es besonders wichtig, auch Schulkonzepte bei der Zuweisung zu berücksichtigen.

In § 17 Abs. 4 ist zwar geregelt, dass der Schulleiter/die Schulleiterin entscheidet, in welche Klassenstufe ein\*e aus dem Ausland zugezogenene\*r Schulplichtige\*r eingestuft wird, aber wer die grundsätzliche Entscheidung vornimmt, in welche Schulart der Schüler/die Schüler\*in kommen soll, wird hier nicht geregelt. Diese Regelung ist aus Sicht der GEW Thüringen dringend in den Paragrafen aufzunehmen.

Die Aufnahme der Ziele "Zweckmäßigkeit" und "personelle und sächliche Wirtschaftlichkeit" in § 41 Abs. 2 ist für die GEW Thüringen nachvollziehbar. Allerdings sollte – wie in § 33 Abs. 1 – von "ordnungsgemäßem Schulbetrieb" die Rede sein.

Im Sinne der Stärkung der Mitbestimmung und damit der Stärkung der Schulkonferenz in § 38 ist die GEW Thüringen der Meinung, dass § 56 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gerade als Grundsatzentscheidung in die Schulkonferenz gehören und nur die Detailfragen/Umsetzung durch den Schulleiter/die Schulleiterin und zukünftig durch den Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin erfolgen sollte. Diese Aufgaben könnten in § 38, besser aber noch in der Thüringer Schulordnung geregelt werden.

Die GEW Thüringen fordert den Gesetzgeber auf, in § 41 einheitliche Vorgaben für die Aufstellung und die Laufzeit von Schulnetzplänen explizit zu verankern.

Die GEW Thüringen begrüßt, dass in § 41a Klassen- und Schulgrößen festgelegt werden. Wir werden uns nicht zu den einzelnen Zahlen äußern, sondern gehen nur allgemein davon aus, dass die Größenfestlegungen so gewählt werden, dass einerseits kein massenhaftes Schulsterben einsetzt, andererseits

nicht viele Sonderregelungen getroffen werden müssen. Wir regen an, dass es bei diesem Punkt Evaluierungen geben muss und dass Evaluierungszeiträume so zu legen sind, dass ein Umsteuern ggf. noch möglich ist.

Bei § 41b Abs. 2 geht die GEW Thüringen davon aus, dass die Deckelung der Doppelzählung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache sich nur auf die Mindestschülerzahl pro Klasse bezieht. Das heißt aus unserer Sicht, dass beim Überschreiten der Mindestschülerzahl pro Klasse jede\*r Schüler\*in mit dem oben genannten Förderbedarf doppelt gezählt wird. Sollte das nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein, so fordern wir diese Zählweise ein.

Aus Sicht der GEW Thüringen ist es viel sinnvoller, aus § 41e Abs. 4 § 41e Abs. 1 zu machen, da aus unserer Sicht die Potenziale und Möglichkeiten der Verbesserung von Unterricht und Personaleinsatz mit Schulzusammenarbeit noch längst nicht ausgeschöpft sind. Diese Kooperationen stehen für uns an 1. Stelle und erst, wenn sie nicht (mehr) greifen, sollten Überlegungen zu anderen Kooperationsmodellen anstehen. Viele Vorhaben ließen sich so bereits heute umsetzen.

In § 47a erwartet die GEW Thüringen, dass Gewerkschaften in der Aufzählung der einbezogenen Stellen und Personenkreis explizit mit genannt werden.

## Zu besonderen Schwerpunkten in Art. 1

### Ganztagsschule

Die GEW Thüringen begrüßt grundsätzlich, dass der Entwurf des Schulgesetzes Wege aufzeigt, Thüringer (Grund-)Schulen zu echten Ganztagsschulen weiterzuentwickeln. Die Umbenennung des § 10 in "Ganztagsschulen, Außerunterrichtliche Angebote" ist ein erster Schritt, die Trennung von Unterricht am Vormittag und Hort am Nachmittag aufzuheben.

Wir erinnern aber daran, was die rot-rot-grüne Koalition in ihrem Koalitionsvertrag zum Thema verankert hat: "Die Thüringer Schulen werden weiter zu Ganztagsschulen entwickelt. Dazu werden im Schulgesetz die Aufgabenbeschreibung, die Qualitätsanforderungen und die Ausgestaltung der Ganztagsschulen erfasst. Wir werden uns mit den Gewerkschaften auf einen festzulegenden und abzusichernden Betreuungsschlüssel verständigen. Grundlage dafür ist die pädagogische und organisatorische Einheit der Ganztagsschule." (Koalitionsvertrag 2014, S. 48) Wir sehen diese Aussagen in der jetzigen Fassung des Schulgesetzentwurfs nicht erfüllt: die Aufgabenbeschreibung ist zu knapp, belastbare Aussagen zu Qualitätsanforderungen, Ausgestaltung und Betreuungsschlüssel fehlen. Die GEW Thüringen fordert daher eine deutliche Nachbesserung der vorliegenden Vorschläge.

Die GEW Thüringen kritisiert, dass staatlich anerkannte Kindheitspädagog\*innen – entgegen dem Ministeriumsentwurf – nicht mehr mit den staatlich anerkannten Erzieher\*innen gleichgestellt werden sollen. Hier sehen wir dringenden Nachbesserungsbedarf.

Hilfreich wäre eine Beschreibung der Rolle von Erzieher\*innen (und auch Kindheitspädagog\*innen) im Ganztag. Wir schlagen folgende Formulierung vor: ""Erzieher\*innen/Kindheitspädagog\*innen fördern mit unterrichtsbegleitenden und eigenen sozialpädagogischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie beraten Eltern und Lehrer\*innen in sozialpädagogischen Fragen. Sie arbeiten mit allen am Bildungsprozess der Kinder und Jugendlichen Beteiligten zusammen."

## Inklusion

Der Erhalt der Förderschulen ist so lange richtig, wie es an Ressourcen für die individuelle sonderpädagogische Förderung an den allgemein- und berufsbildenden Schulen mangelt. Diese Ressourcen betreffen einerseits die personelle Ausstattung, andererseits die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen und drittens die Fort- und Weiterbildung der Pädagog\*innen. Den in § 2 Abs. 2 formulierten Auftrag versteht die GEW Thüringen so, dass die Schulen entsprechend ihrer Möglichkeiten den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts umsetzen.

Die GEW Thüringen begrüßt, die in § 6a Abs. 3 getroffene Regelung, dass Gemeinschaftsschulen auch im Verbund mit Förderzentren entstehen können. Dabei darf es aber nicht dazu kommen, dass die Förderschulen ihre Funktion als Kompetenzzentren verlieren, die sie für weitere Schulen als denen, die mit ihnen zur Gemeinschaftsschule zusammengeschlossen sind, übernommen haben. Hier sind ggf. weitere Regelungen zur Absicherung notwendig.

Die Regelungen in § 7a dienen der Integration des Thüringer Förderschulgesetzes in das Thüringer Schulgesetz. Dies begrüßt die GEW Thüringen grundsätzlich.

Die GEW Thüringen vermisst eine gesetzliche Regelung zur Größe der Netzwerkbereiche. Sie empfiehlt, Netzwerkbereichen nicht mehr als 25 Einrichtungen zuzuordnen, um eine intensive Unterstützung und Beratung sicherzustellen.

Die Einschränkung in § 8a Abs. 2, sonderpädagogischen Förderbedarf frühestens am Ende der Schuleingangsphase festzustellen, benachteiligt Schüler\*innen in der Schuleingangsphase und hebt de facto die Sätze 1 und 2 auf. Durch diese Regelung haben nicht nur Schüler\*innen in der Schuleingangsphase, die nach den Erfahrungen aus der frühkindlichen Bildung eine sonderpädagogische Förderung gerade zu Beginn der Schulzeit bräuchten, keine Möglichkeit für eine solche Förderung, noch kann für die Klassengröße die Faktorisierung nach § 41 greifen. Darum fordert die GEW Thüringen den Gesetzgeber auf, den letzten Satz des Absatzes in der Neufassung zu streichen.

Die Begrifflichkeiten "Intensiv- und Intervallkurse" sowie "temporäre Lerngruppen in § 45 Abs. 1 sind aus Sicht der GEW Thüringen zu schärfen. Es ist klarzustellen, wer über deren Einrichtung und die benötigten Ressourcen wie Personal, Räume und Sachmittel entscheidet. Hier sind auch die verschiedenen Gruppen von Schüler\*innen in den Blick zu nehmen, da diese speziellen Organisationsformen für die Förderung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ebenso von Belang sind wie für Schüler\*innen mit herausragenden Begabungen.

Besonders für Schüler\*innen mit LB-Gutachten wird sich nach der Gesetzesnovellierung einiges ändern. Hier gibt es für die GEW Thüringen einige Problemfelder, von denen wir uns nicht sicher sind, ob sie bei der Gesetzesnovellierung genügend Beachtung bekommen haben, wie die folgenden Anmerkungen bzw. Fragen deutlich machen:

- Zielgleiche Unterrichtung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen führt nicht zwingend zu einem Schulabschluss dieser Schüler\*innen und ist daher in vielen Fällen nicht die beste Lösung.
- Ein Hauptschulabschluss kann nach der Gesetzesvorlage nur vergeben werden, wenn dem Schüler/der Schülerin mindestens für das letzte Schuljahr der sonderpädagogische Förderbedarf aberkannt wurde. Die Realität zeigt, dass damit u. U. fehlende sonderpädagogische Unterstützung in der beruflichen Ausbildung die Folge ist.
- Was bedeutet "reduzierter Lehrplan"?
- Wie sollen die Lücken vor Erreichen des Hauptschulabschlusses geschlossen werden?
- Wie geht es danach mit der beruflichen Ausbildung weiter (Förderung, finanzielle Unterstützung, Berufsbildungswerke)?
- Inklusion ist nicht nur ein p\u00e4dagogisches Konzept. Wenn sie gelingen soll, m\u00fcssen auch die baulichen Voraussetzungen gegeben sein. Damit beispielsweise ist ein herk\u00f6mmliches Schulhaus mit Fahrstuhl KEIN Geb\u00e4ude zur Umsetzung von Inklusion.

Im Sinne von Inklusion fehlen aus Sicht der GEW Thüringen Aussagen zur Umsetzung Interkultureller Bildung und Erziehung, das u. a. das Recht auf herkunftssprachlichen Unterricht gewährt. Ebenso fehlen

grundsätzliche Aussagen zu Barrierearmut bei Prüfungsleistungen und zur Gewährung angemessener Nachteilsausgleiche.

#### Personal, Personalausstattung

Grundsätzlich gilt: die Umsetzung von Inklusion und bereits der gemeinsame Unterricht erfordert mehr Personal in den Schulen. Die Berechnungsmodelle fußen aber auf den Annahmen homogener Klassen, die mit Frontalunterricht unterrichtet werden.

Prinzipiell begrüßt die GEW Thüringen die Änderung in § 6 Abs. 1 als sinnvolle Regelung im Sinne des längeren gemeinsamen Lernens. Allerdings zweifeln wir an, dass sich dieses Konzept an den meisten Regelschulen – selbst, wenn sie den Schulgrößenvorgaben des Gesetzgebers genügen würden – umsetzen lässt. Es ist aber nicht nur die fehlende Größe der Regelschulen, sondern vor allen Dingen braucht diese Umsetzung mehr Personal, als vorhanden und eingeplant ist.

Ebenso ist § 6 Abs. 5 für die entsprechenden Schüler\*innen ein guter Ansatz, da der den Verbleib im gewohnten Klassenverband ermöglicht. Dies geht einher mit einem erhöhten Aufwand für die einzelne Lehrkraft, aber auch die Schule insgesamt. Daher weisen wir als GEW Thüringen darauf hin, dass auch hier nicht nur das derzeit vorhandene Personal nicht ausreicht, diesen Ansatz umzusetzen. Wir fordern grundsätzlich einen anderen Personalschlüssel, damit solche sinnvollen Ansätze an den Schulen personell ausreichend untersetzt sind.

Aus Sicht der GEW Thüringen widerspricht § 12 Abs. 6 den Aussagen in § 41e. Weiterhin impliziert die Beschreibung "... unter einer gemeinsamen Schulleitung", dass Schulleitungen kooperierender Schulen eine Schulleitung bilden müssen und die Schulen bereits in der Erprobungsphase ihre Selbstständigkeit verlieren. Die Hervorhebung der "gemeinsamen Einsatzplanung" legt offen, dass es weniger um pädagogische Ansätze geht und greift damit zu kurz. Es ist außerdem notwendig, die Dauer der Erprobungszeit zu definieren. Daher sieht die GEW Thüringen die Überarbeitung dieses Absatzes als dringend geboten.

Die GEW Thüringen wiederholt ihre Forderung, dass Schulen zur Unterstützung der immer weiter zunehmenden bürokratischen Aufgaben Unterstützung durch einen Verwaltungsleiter/eine Verwaltungsleiterin benötigen. Dies in § 12 Abs. 6 nur im Rahmen einer Erprobungsklausel vorzusehen, ist uns zu wenig. Nicht nur, dass jede Schule der – bei kleinen Schulen zumindest anteiligen – Unterstützung durch einen Verwaltungsleiter/eine Verwaltungsleiterin benötigt, sondern es bedarf der weiteren Klarstellung zu Dienstherr, Umfang, Einsatz, Aufgaben und Verantwortung dieser Stelle.

Die GEW Thüringen verweist darauf, dass die Ausführungen in § 33 Abs. 2 Satz 2 im Schulgesetz nicht zu regeln sind. Diese Regelungen werden in der Bildungsdienstlaufbahn-Verordnung getroffen. Dieser Satz ist also zu streichen.

§ 34 Abs. 4 findet in dieser Form nicht die Zustimmung der GEW Thüringen. Wir begrüßen, dass Sonderpädagogische Fachkräfte nun als Lehrkräfte anerkannt werden sollen. Die GEW Thüringen fordert nach wie vor eine eigenständige Ausbildung für Sonderpädagogische Fachkräfte.

Die GEW Thüringen geht davon aus, dass nach § 34 Abs. 4a Lehrer\*innen für Förderpädagogik zukünftig an jeder Schule als Stammpersonal geführt werden und dort vorhanden sind.

§ 37 Abs. 1 Satz 2, ebenso § 37 Abs. 3 Satz 4 und § 38 Abs. 1 ist inkonsequent. Da in § 34 Abs. 4 Sonderpädagogische Fachkräfte als Lehrkräfte anerkannt werden, sind wie andere Lehrkräfte der Schulen zu behandeln und somit Teil der Lehrerkonferenz. Die GEW Thüringen erwartet hier eine entsprechende Korrektur.

Bisher gab es für "Unterricht in besonderen Fällen" (§ 54) Kliniklehrer\*innen, die Schüler\*innen an Orten in Kliniken unterrichteten. Diese Lehrer\*innen gehören zwar zu einer Stammschule, erbringen aber einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit als Unterricht in Kliniken und stehen ihrer Stammschule

aufgrund der nicht planbaren Situation nur begrenzt zur Verfügung. Nach Lesart der GEW Thüringen von § 54 Abs. 1 Satz 3 soll dieses Prozedere jetzt verändert werden. Somit müsste jede Schule im Umkreis einer Klinik damit rechnen, zeitweilig den Unterricht für entsprechende Schüler\*innen, die sich aufgrund von "besonderen Fällen" zeitweilig in ihrem Einzugsbereich aufhalten, abzusichern. Wir fragen: Wie soll das ressourcenseitig untersetzt werden? Wie erhalten die zu diesem Unterricht eingesetzten Lehrer\*innen die entsprechenden Kompetenzen, die zweifellos für diesen besonderen Unterricht notwendig sind?

Bei den Ganztagsschulen muss die Frage geklärt werden, nach welchen Regelungen die Zuweisung von Lehrerwochenstunden und Erzieherwochenstunden in den teilgebundenen und gebundenen Ganztagsschulen, aber auch in den weiterführenden Schulen, die als offene Ganztagsschulen geführt werden, erfolgt bzw. erfolgen soll. In allen Formen des Ganztags ist sicherzustellen, dass Bildung, Betreuung und Erziehung nicht mit dem Unterricht beendet ist. Das unterstützende Personal (§ 35) muss zur Umsetzung des Ganztagskonzeptes für den ganzen Tag verfüg- und einsetzbar sein. Es läuft beispielsweise dem Konzept des Gantags entgegen, Integrationshelfer\*innen nur am Vormittag einsetzen zu können. Hier ist zum Einen die Landesregierung gefragt, notwendige Anpassungen bei bundesdeutschen Regelungen mit auf den Weg zu bringen, und zum Anderen müssen die im Rahmen der derzeitigen Regelungen möglichen Verbesserungen landeseinheitlich umgesetzt werden.

Die GEW Thüringen bemängelt, dass die Rolle von Freiwilligendienstleistenden im Gesetz – nicht nur für den Ganztag – nicht geklärt wird. Angesichts der Debatte um ein verpflichtendes soziales Jahr sollte präventiv festgehalten werden, dass diese keine Fachkräfte ersetzen können oder sollen (Fachkräftegebot).

Fazit: Viele Gesetzesvorschläge sind gut im Sinne der Schüler\*innen, aber sie bedeuten mehr/weitere Aufgaben für das pädagogische Personal. Daher reicht es nicht, eine Personalplanung so vorzunehmen wie in der Vergangenheit. Mehr Aufgaben = mehr Personal.

Da Schulschließungen durch die Landesregierung ausgeschlossen werden, fordert die GEW Thüringen die zügige und ausreichende Anpassung der Personalzuweisung entsprechend der neuen Aufgaben an die Schulen!

#### **Datenschutz**

Wesentliche Aussagen zum gesetzestreuen und praxisorientierten Umgang mit personenbezogenen Daten in den Schulen sollten nach Auffassung der GEW Thüringen im Schulgesetz verankert werden. Die GEW Thüringen stellt fest, dass es in § 57 Abs. 9 keine notwendigen grundlegenden Änderungen gegeben hat, die der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gerecht werden.

Deutlich wird dieses zum Beispiel an der notwendigen Datenübermittlung zwischen den berufsbildenden Schulen und den Ausbildungsbetrieben der Auszubildenden. Hier wird zurzeit vom TMBJS eine Änderung der Schulordnung angestrebt, während in anderen Bundesländern dieser Sachverhalt bereits in den Schulgesetzen verankert ist. Wir schlagen vor:

"Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Stellen (dies sind: Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden) und an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen."

Weitere grundlegende Aussagen sollten aus Sicht der GEW Thüringen in das Schulgesetz aufgenommen werden, u. a.:

- Bei der Datenübermittlung an öffentliche und private Stellen hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.
- Schüler\*innen und Eltern haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind; für minderjährige Schüler\*innen wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Die Einsichtnahme und die Auskunft können beschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schüler\*in, der Eltern oder Dritter dieses erfordert.
- Die Schule kann die Eltern volljähriger Schüler\*innen über Ordnungsmaßnahmen sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schüler\*innen einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen. Die Schüler\*innen sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden werden, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hiervon zu unterrichten.
- Es bedarf spezieller Regelungen (z. B. der Minderung von Sprachbarrieren) für die Datenübermittlung von Schüler\*innen mit Migrationshintergrund.

Eine Präzisierung der Aussagen in § 57 in Bezug auf Abs. 9 ist nach Auffassung der GEW Thüringen dringend geboten, da in Umsetzung des § 57 Abs. 8 bislang noch keine entsprechende Rechtsverordnung – sprich: Datenschutzverordnung für die Schulen – durch das TMBJS vorgelegt wurde.

## Zu Art. 8 Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Die Änderungen im Thüringer Lehrerbildungsgesetz zementieren aus Sicht der GEW Thüringen eine Schlechterstellung der Ein-Fach-Lehrer\*innen, das lehnen wir grundsätzlich ab. Wir sind außerdem der Ansicht, dass diese Aussagen im Lehrerbildungsgesetz nicht zu regeln sind.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

gez. Kathrin Vitzthum Landesvorsitzende